



An den Grossen Rat

23.5443.02

BVD/P235443

Basel, 22. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2023

## Schriftliche Anfrage Pascal Messerli betreffend Zusammensetzung der Freizeitgartenkommission sowie irreführende Informationen auf der Homepage der Stadtgärtnerei

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Pascal Messerli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss § 11 des Freizeitgartengesetzes vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Juni 2023) besteht die Freizeitgartenkommission aus sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amts dauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

Gemäss Staatskalender BS (Druckform 8.9.2023, siehe Beilage) besteht die Freizeitgartenkommission aus folgenden Personen:

- Mitglieder (von Amtes wegen): Esther Keller, Emanuel Trueb
- Mitglieder (vom Regierungsrat gewählt): Filiz Yilmaz, Carmen Schaub, Matthias Lehnerr, Mark Hetzer, Christoforo Crivelli und Manuela Allegra.
- Sekretariat Freizeitgartenkommission: Karin Kook

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat § 11? 7 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder + zwei von Amtes wegen oder fünf vom Regierungsrat gewählte Mitglieder + zwei von Amtes wegen?
2. Unabhängig von der Antwort auf Frage eins: Weshalb sind aktuell acht Mitglieder in der Freizeitgartenkommission stimmberechtigt?
3. Welchen Einfluss auf die Entscheide hat die Sekretärin der Freizeitgartenkommission?
4. Übernimmt Regierungsrätin Keller den Vorsitz oder wird diese Aufgabe im Sinne von § 11 Abs. 2 übertragen?
5. Nach welchen Kriterien wählt der Regierungsrat die Mitglieder, welche nicht vom Zentralverband vorgeschlagen werden?

Auf der Homepage der Stadtgärtnerei wird unter dem Bereich gesetzliche Grundlagen nach wie vor die Teilrevision 2021 des Freizeitgartengesetzes erwähnt, obwohl die baselstädtische Stimmbevölkerung diese im September 2022 abgelehnt hat.

[https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/freizeitgaerten/entwicklung/freizeitgartengesetz.html#page\\_section3\\_section2](https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/freizeitgaerten/entwicklung/freizeitgartengesetz.html#page_section3_section2)

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Antworten zur folgenden Frage:  
6. Wann wird diese Passage gelöscht?  
Pascal Messerli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie interpretiert der Regierungsrat § 11? 7 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder + zwei von Amtes wegen oder fünf vom Regierungsrat gewählte Mitglieder + zwei von Amtes wegen?*

Insgesamt 7 Mitglieder, also fünf vom Regierungsrat gewählte Mitglieder und zwei von Amtes wegen.

2. *Unabhängig von der Antwort auf Frage eins: Weshalb sind aktuell acht Mitglieder in der Freizeitgartenkommission stimmberechtigt?*

Die Zugehörigkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers von Amtes wegen war früher bei Kommissionen weit verbreitet, ist aber aus zeitlichen Gründen angesichts der Vielzahl der Kommissionen kaum mehr möglich. Mit der Teilrevision des Freizeitgartengesetzes wollte man die schon länger angewandte Praxis festschreiben, wonach der Vorsitz an die von Amtes wegen eingesetzte Amtsleitung delegiert wird. Der dadurch frei gewordene Platz sollte an eine Fachperson aus dem Bereich Biodiversität gehen. Somit wurde als Ersatz von Regierungsräatin Esther Keller das Mitglied Matthias Lehnerr ad personam berufen, welcher auch selbst Pächter ist. Die Besetzung der Kommission für die Legislatur 2021–2024 hat sich zeitlich mit der Einreichung der Gesetzesrevision überschnitten.

Mit der Ablehnung der Revision des Freizeitgartengesetzes ist die Departementsleiterin weiterhin formell Vorsitzende. Wie im Gesetz vorgesehen, kann dieser Vorsitz an die Amtsleitung delegiert werden, was in der Freizeitgartenkommission so gelebt wurde und wodurch die Zahl der Anwesenden um eine Person reduziert war. Aufgrund der Wahl ad personam und aufgrund seines grossen Fachwissens wollte die Kommission auf das Mitglied Matthias Lehnerr nicht verzichten. Er ist der Kommission auch deshalb von wertvollem Nutzen, da nicht immer alle Mitglieder an den Terminen teilnehmen können. So ist damit auch sichergestellt, dass immer genügend Personen für erforderliche Abstimmungen zur Verfügung stehen.

3. *Welchen Einfluss auf die Entscheide hat die Sekretärin der Freizeitgartenkommission?*

Das Sekretariat der Freizeitgartenkommission nimmt an den Diskussionen teil und steht für Fragen der Kommissionsmitglieder zur Verfügung. Das Sekretariat nimmt aber an keinen Abstimmungen teil.

4. *Übernimmt Regierungsrätin Keller den Vorsitz oder wird diese Aufgabe im Sinne von § 11 Abs. 2 übertragen?*

Der Vorsitz wurde bisher immer übertragen.

5. *Nach welchen Kriterien wählt der Regierungsrat die Mitglieder, welche nicht vom Zentralverband vorgeschlagen werden?*

Traditionell sind es Vertretungen der Grundeigentümerschaften.

6. *Wann wird diese Passage gelöscht?*

Auf der Homepage der Stadtgärtnerei soll auch in Zukunft auf die abgelehnte Teilrevision des Freizeitgartengesetzes hingewiesen werden. Die Nachvollziehbarkeit solcher Ereignisse ist wichtig, da diese sich auch auf die Zukunft der Gärten auswirken. Der entsprechende Hinweis wird aber eingekürzt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin